

Quiz zur Personalversammlung des wissenschaftlichen Personals – **Auflösung**

1) Das Arbeitszeitgesetz sieht vor,

- a) dass bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs und bis zu neun Stunden eine Ruhepause von 30 Minuten eingelegt werden kann;
- b) dass bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs und bis zu neun Stunden eine Ruhepause von 30 Minuten eingelegt werden muss;
- c) dass bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs und bis zu neun Stunden Ruhepausen von insgesamt 30 Minuten eingelegt werden müssen. (§ 4 Arbeitszeitgesetz)**

2) Die werktägliche Arbeitszeit von Angehörigen des wissenschaftlichen Personals einer Universität darf

- a) von 8 auf 10 Stunden ausgeweitet werden, wenn innerhalb eines Jahres im Durchschnitt 8 Stunden pro Werktag nicht überschritten werden; (§ 3 Arbeitszeitgesetz; § 40 Nr. 3 zu § 6 TV-L)**
- b) von 8 auf 12 Stunden ausgeweitet werden, wenn innerhalb eines Jahres im Durchschnitt 8 Stunden pro Werktag nicht überschritten werden;
- c) in begründeten Fällen auf über 12 Stunden ausgeweitet werden, wenn eine vor Ort abgeschlossene Betriebs- oder Dienstvereinbarung es erlaubt.

3) Laut Arbeitszeitgesetz

- a) sollen Arbeitnehmer zwischen Beendigung der Arbeitszeit und Arbeitsaufnahme am Folgetag eine Ruhezeit von 11 Stunden haben;
- b) müssen Arbeitnehmer zwischen Beendigung der Arbeitszeit und Arbeitsaufnahme am Folgetag eine Ruhezeit von 11 Stunden haben; (§ 5 Arbeitszeitgesetz)**
- c) gilt die Ruhezeit von 11 Stunden auf Grund der Besonderheit der Tätigkeit nicht für Angehörige des wissenschaftlichen Personals.

4) Die gängigen AGB für die Nutzung von Laptops, Tablets und Smartphones sehen üblicherweise

- a) eine ausschließlich private Nutzung vor;
 - b) eine überwiegend private Nutzung vor;
 - c) keine Beschränkungen bezüglich privater oder dienstlicher Nutzung vor.
- Prüfen Sie die AGB ihrer Geräte selbst! Unser Tipp: **b)**

5) Bei der Arbeit am privaten häuslichen Arbeitsplatz gilt die betriebliche Unfallversicherung

- a) grundsätzlich nicht;
- b) grundsätzlich immer;
- c) unter bestimmten Bedingungen.**
(z.B. wenn in Dienstvereinbarung oder arbeitgeberseitiger Regelung festgelegt)

6) Wenn ich keine festen dienstlichen Termine habe und unter einer akuten Erkrankung (starke Erkältung, Norovirus, etc.) leide, lege ich mich ein bis zwei Tage ins Bett, danach bin ich wieder fit. Das folgende Verhalten halte ich für gerechtfertigt:

- a) Diese Arbeitsunfähigkeit melde ich immer bei meiner Fachvorgesetzten, um mich rechtlich abzusichern. (Siehe dazu das Info-Heft 3/17 der Personalräte und entsprechende Rundschreiben der Verwaltung; gesetzl. Grundlage: § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz.)
- b) Diese Arbeitsunfähigkeit melde ich nur dann bei meiner Fachvorgesetzten, wenn ich meine Abwesenheit auffallen würde.
- c) Diese Arbeitsunfähigkeit melde ich nie bei meiner Fachvorgesetzten, ich bin schließlich telefonisch und per Mail erreichbar.

7) Mein Status als wiss. Mitarbeiter/in ergibt sich

- a) aus meinem Arbeitsvertrag und dem Landeshochschulgesetz
- b) aus der Ausschreibung, dem Arbeitsvertrag und dem Landeshochschulgesetz
- c) aus meinem Arbeitsvertrag, der Tätigkeitsdarstellung und dem Landeshochschulgesetz

→ *Es kommt darauf an.*

- Wenn im AV das WissZeitVG genannt wird, wäre das ein relevanter Hinweis.
- Die Ausschreibung ist nur bedingt rechtsverbindlich.
- Wenn das Einstellungsverfahren ohne Beteiligung des Personalrats erfolgte, wäre das bei Angehörigen des nichtwissenschaftlichen Personals rechtswidrig.
- Tatsächlich belastbar ist die Tätigkeitsdarstellung in Verbindung mit dem LHG.

8) Zu Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses mit der Universität haben Sie sich für den Wechsel aus der VBLklassik in die VBLextra entschieden. Welche der folgenden Aussagen ist korrekt?

- a) Wenn das Arbeitsverhältnis fünf Jahre und länger andauert, wird dieser Vertrag automatisch in einen VBLklassik-Vertrag umgewandelt.
- b) Bei späterem Abschluss eines VBLklassik-Vertrages können Sie sich die eingezahlten Beiträge aus dem VBLextra-Vertrag auszahlen lassen.
- c) Auch wenn die Universität Sie nach fünf Jahren in der VBLklassik anmelden muss, können Sie die VBLextra auf privater Basis weiterführen. (Siehe entsprechende Dokumente der VBL, z.B. „VBLspezial Wissenschaftler Ost“)

9) Welcher Anspruch ergibt sich für Sie aus den Zielvereinbarungen der Universität für das audit familienfreundliche Hochschule?

- a) Die Universität vermittelt einen Kita-Platz für Ihr Kind.
- b) Die Universität teilt Ihnen sechs Monate vor Auslaufen des aktuellen Arbeitsvertrages mit, ob der Vertrag weitergeführt wird.
- c) Die Universität schaltet auf Anfrage auf Ihrer Chipkarte den Zugang zum KESS frei. (KESS ... Kinder-, Eltern,-Spiel- und Studierzimmer; die in b) genannte Frist ist laut Zielvereinbarung vier Monate vor Vertragsende)